



Referat

**von Prof. Dr. Christian Hillgruber,
beim Studienhalbtage „Zur Lage der Religionsfreiheit in Nigeria“
am 12. März 2014 in Münster
zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz**

Gefährdungen der Religionsfreiheit
in den säkularen Gesellschaften des Westens

Einleitung

In allen säkularen Verfassungsstaaten des „Westens“ ist die Religionsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert; die verfassungsrechtlichen Garantien werden durch internationale flankiert, die im Fall der EMRK sogar mit gerichtlichem Individualrechtsschutz bewehrt sind. Solange diese Regelungen gelten und auch wirksam, d.h. im Konfliktfall durchsetzbar sind, muss man sich um die Religionsfreiheit keine unmittelbaren Sorgen machen. Es ist daher vielleicht – gerade im Vergleich mit anderen Regionen der Erde – ein wenig übertrieben, hier von „Gefährdungen“ der Religionsfreiheit zu sprechen. Wohl aber gibt es aktuelle Konfliktfelder, die jedenfalls teilweise auch auf die weit fortgeschrittene Säkularisierung der Gesellschaften Europas und Nordamerikas zurückzuführen ist.

Ich möchte fünf solcher Konfliktfelder benennen und kurz analysieren:

1. In Rechtsprechung und Literatur findet sich zum Teil eine Tendenz zur Überbetonung negativer Religionsfreiheit im Sinne eines weitreichenden Konfrontationsschutzes mit der Folge einer Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum.
2. Die zunehmende Säkularisierung der westlichen Gesellschaften hat lange Zeit selbstverständliche, aber eben doch kontingente Übereinstimmungen zwischen der staatlichen Rechtsordnung und dem religiös geprägten Rechtsverständnis von Christen brüchig werden lassen. Damit erhebt sich wieder die alte Frage, wie der Christ glaubenstreu und zugleich guter Staatsbürger sein kann bzw. inwieweit er mit Rücksicht auf sein religiöses Gewissen verlangen kann, von allgemeinen Rechtspflichten befreit zu werden, um nicht in einen existentiellen Gewissenskonflikt gestürzt zu werden.

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103 -0
Direkt: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: www.dbk.de

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

3. Die säkulare Gesellschaft, religiös weithin gleichgültig und teilnahmslos, begegnet religiösem Verhalten bestenfalls mit Unverständnis – hält es schlicht für „irrational“ – schlimmstenfalls mit offener Ablehnung, Respektlosigkeit und böswilliger Verächtlichmachung. Damit droht zum einen die Ausübung der Religionsfreiheit unter einen aufklärerischen Rationalitätsvorbehalt gestellt zu werden. Zum andern bedarf es mit Blick auf verbale und optische Angriffe auf die Religion und religiöse Gefühle möglicherweise einer verstärkten Aktivierung der Schutzfunktion der Religionsfreiheit, die allerdings hier nur sehr begrenzt leistungsfähig ist.
4. erfordert die zunehmende Pluralität der Religionen einen angemessenen, gleichheitsgerechten, aber auch unterscheidungsfähigen Umgang des Staates mit diesen, speziell mit jenen Religionsgemeinschaften, denen Neutralität und Säkularität von Grund auf fremd sind.
5. besteht die Gefahr der Selbstsäkularisierung der christlichen Kirchen durch Einswerden mit der säkularen Gesellschaft, in der sie wirken, die aber auch auf sie zurückwirkt. Die Säkularisierungsprozesse bietet jedoch auch gerade die Chance, dass die Kirche wieder zu sich selbst und ihrem Verkündungs- und Sendungsauftrag findet und sich in Ausübung ihrer Religionsfreiheit von gesellschaftlichen Zwängen und Erwartungshaltungen frei macht.

Zu 1) Als der Erste Senat des BVerfG 1995 seinen aufsehenerregenden Kruzifix-Beschluss fasste und die durch die bayerische Volksschulordnung vorgeschriebene Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in Unterrichtsräumen staatlicher Pflichtschulen mit Ausnahme der Bekenntnisschulen als Verletzung der Religionsfreiheit der Beschwerdeführer ansah, da rügte die überstimmte Minderheit im Senat, die negative Religionsfreiheit sei „kein Obergrundrecht, das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusammentreffens verdrängt. Das Recht der Religionsfreiheit ist kein Recht zur Verhinderung von Religion.“¹ In der Tat überdehnt die Senatsmehrheit den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit im Sinne eines Konfrontationsschutzes. Gleiches galt für die 2009 ergangene Entscheidung der Kleinen Kammer des EGMR im Fall Lautsi², die dann zu Recht von der im Berufungsweg angerufenen Großen Kammer, die Italien in dieser das staatliche Selbstverständnis berührenden Identitätsfrage einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat, 2011 revidiert worden ist.³

Nicht jede dem Staat zurechenbare unerwünschte Begegnung mit Religion stellt bereits einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit dar. Diese schützt allein davor, zu religiösen Handlungen verpflichtet oder auch nur auf staatliche Veranlassung genötigt zu werden. „Sie schützt jedoch nicht vor der unfreiwilligen Konfrontation mit anderen Religionen.“⁴ Ein

¹ BVerfGE 93, 1, 25, 32.

² EGMR, Lautsi u. a./Italien, Urt. v. 3.11.2009, Nr. 30814/06, §§ 48 ff. Dazu kritisch *Christian Hillgruber*, Können Minderheiten Mehrheiten blockieren? Religionsbezüge staatlicher Ordnung zwischen individueller Religionsfreiheit und demokratischer Mehrheitsentscheidung, in: *KuR* 2010, S. 8 (21 ff.).

³ EGMR (GK), Lautsi u. a./Italien, Urt. v. 18.3.2011, Nr. 30814/06, § 62.

⁴ *C. Möllers*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, *VVDStRL* 68 (2009), S. 47-93, 77 m.w.N. in Fn. 179.

Eingriff in die Glaubensfreiheit ist erst dann anzunehmen, „wenn durch eine staatliche Maßnahme der innere Prozess der Verarbeitung eines glaubensrelevanten Einflusses nicht mehr frei erfolgen kann.“⁵ Eine Fremdbestimmung liegt etwa bei staatlicher Indoktrination und Suggestion vor. „Dagegen liegt keine die Eingriffsschwelle überschreitende Beeinträchtigung vor, wenn der Staat dem Einzelnen durch die Konfrontation mit religiösen Symbolen oder den Glaubensäußerungen Dritter lediglich neue glaubensrelevante Impulse verschafft, die gedanklich verarbeitet werden müssen. Er reichert insofern den Prozess der Informationsverarbeitung an, nimmt aber nicht manipulativ Zugriff. Das gilt selbst dann, wenn die visuelle oder akustische Konfrontation als Appell zur Annahme eines bestimmten Glaubens zu werten ist.“⁶ Sie hat auch dann nur den Charakter eines „Identifikationsangebots“⁷, das aus freien Stücken angenommen oder abgelehnt werden kann.⁸

Aus der negativen Religionsfreiheit von Anders- oder Nichtgläubigen kann infolgedessen kein „Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht“ von Glaubenssymbolen hergeleitet werden.

Das gilt auch für das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin in der staatlichen Schule. Darin liegt für sich genommen noch keine Verletzung der negativen Religionsfreiheit der damit konfrontierten Schüler, so dass sich ein generelles Kopftuchverbot ohne Rücksicht auf eine durch indoktrinierendes Verhalten der kopftuchtragenden Lehrerin ausgelöste, konkrete Gefährdung des Schulfriedens nicht rechtfertigen lässt.⁹ Das BVerfG hat sich hier bemerkenswerterweise auf das Fehlen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage zurückgezogen, in der Sache selbst dagegen nicht festgelegt. Es hat vielmehr betont, dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel „Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein“ könne und insoweit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben „auch gesetzliche

⁵ Zutreffend *D. Zacharias*, Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG?, in: FS Rüfner, 2003, S. 987-1007, 998. Auch *M. Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, Kommentar, 2009, Art. 4 Rn. 41.4, bejaht erst dann einen Eingriff durch das dem Staat zuzurechnende Symbol, wenn es auf den damit konfrontierten Grundrechtsträger eine Wirkung ausübt, „die ihn im Genuss seiner eigenen Freiheit stört“, was in aller Regel nicht der Fall sei.

⁶ *D. Zacharias*, Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG?, in: FS Rüfner, 2003, S. 987-1007, 999. Vgl. auch *J. Isensee*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation, ZRP 1996, 10, 14.

⁷ Begriff nach *M. Germann*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz-Kommentar, 2009 Art. 4 Rn. 82.

⁸ Siehe auch BVerfGE 35, 366, 375: „Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt [...] weder eine eigene Identifikation mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten.“

⁹ Auch ein generelles Verbot des Tragens der Burka in der Öffentlichkeit, wie es in Frankreich und Belgien gilt und auch in den Niederlanden eingeführt werden soll, ist m.E. mit der Religionsfreiheit unvereinbar. (Der Belgische Verfassungsgerichtshof hat es allerdings mit Entscheidung vom 7.12.2012 für verfassungsgemäß erklärt.) Ein Verbot lässt sich nur rechtfertigen, soweit es auf die ansonsten nicht mögliche, aber notwendige Feststellung der Identität der Person ankommt oder aber ein „offenes Visier“ um einer umfassenden, auch visuellen Kommunikation willen unverzichtbar ist, wie etwa im schulischen Unterricht.

Einschränkungen der Glaubensfreiheit denkbar“ seien.¹⁰ Es möge, so das BVerfG weiter, „auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden“.¹¹ Angesichts der vom BVerfG insoweit eingeforderten strikten Gleichbehandlung aller Religionen¹² würde dies auch alle christlichen Symbole und Kleidungsstücke aus der Schule verbannen. Das BVerfG gestattet damit dem Gesetzgeber wohl jedenfalls im Bereich der Schule – ob dies auch für alle anderen staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen gilt, bedürfte noch der Prüfung – das bisher maßgebliche, in der Rechtsprechung des BVerfG entfaltete Verständnis religiöser Neutralität des Staates, d.h. „eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“ aufzugeben und stattdessen strikt Distanz zu halten. Nicht nur der Berliner Landesgesetzgeber ist dieser Linie bereits gefolgt.

Damit aber wird das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität als Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus fehlgedeutet und in Wahrheit einseitig zugunsten der Areligiosität Partei genommen, was das Neutralitätsgebot verletzt. Das Menschenrecht der Religionsfreiheit gebietet aber nicht den Verzicht auf die sinnbildliche Vergegenwärtigung von Religion im öffentlichen Raum und deren Abdrängung in das Private, sondern lediglich die Gewährleistung gleicher religiöser und weltanschaulicher Freiheit für Christen, Andersgläubige und Atheisten. Die Antwort auf vermehrte religiöse Pluralität kann unter dem Vorzeichen der Religionsfreiheit auch in der Schule nicht die Herstellung einer religionsfreien Zone, sondern nur die wechselseitige Begegnung in Respekt und Toleranz sein.

Zu 2) Legitimation entsteht in demokratischen Staaten durch demokratische Entscheidungen, deren unvermeidliche Parteilichkeit sich auch auf Religionsangelegenheiten und Weltanschauungsfragen beziehen kann und darf. Wähler und Gewählte haben religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, die in ihre Wahlentscheidung und in die Staatswillensbildung einfließen und damit auch der Rechtsordnung zugrunde liegen, die daher unweigerlich bestimmten religiösen Inhalten oder Weltanschauungen näher steht als anderen. Das aber kann für Außenseiter und Minderheiten, die eine der zum staatlichen Gesetz gewordenen Mehrheitsmeinung zuwiderlaufende Glaubensüberzeugung haben, zum Gewissensproblem werden. Dass dies auch Christen der großen Kirchen in Deutschland, Europa und den USA treffen kann, ist eine unter verfassungsstaatlichen Bedingungen neue Erfahrung, die Erfahrung nämlich, dass der Staat in seiner Weltlichkeit partiell fremd geworden ist, ja unter Umständen sogar ihrem Glauben entgegengesetzt erscheint. Kann ein

¹⁰ BVerfGE 108, 282, 309.

¹¹ BVerfGE 108, 282, 310.

¹² BVerfGE 108, 282, 313.

Christ unter diesen Bedingungen glaubenstreu und zugleich ein guter, rechtstreuer Staatsbürger sein?

So stellt etwa eine dem Beamten auferlegte Pflicht, als Lehrer die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in Schule und Unterricht nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, „den Betroffenen vor die Wahl, entweder das angestrebte öffentliche Amt auszuüben oder dem von ihm als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten“¹³. Jüngst vom EGMR entschiedene britische Fälle zeigen, dass Bekleidungsregeln auch für christliche Arbeitnehmer, die offen Kreuze am Arbeitsplatz tragen wollen, in privaten Arbeitsverhältnissen zum Problem werden können.¹⁴

Am problematischsten dürfte jedoch der Fall Ladele sein. Frau Ladele kam aufgrund ihrer christlichen Auffassung, dass Ehe nur die lebenslange Gemeinschaft von Mann und Frau ist und dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegen Gottes Wort und Gebot verstoßen, mit dem weltlichen Recht des Vereinigten Königreichs in Konflikt, als ihr nach Inkrafttreten des Civil Partnership Act 2004 wie allen Standesbeamtinnen eines Londoner Stadtbezirks auch die Zuständigkeit für Verpartnerungen übertragen wurde. Dazu war sie nicht bereit; aufgrund ihrer imperativen Glaubensüberzeugung konnte sie gar nicht anders handeln, als die Mitwirkung an der Begründung solcher Lebensgemeinschaften zu verweigern. Die Behördenleitung ließ sie daraufhin wissen, dass ihr „diskriminierendes“ Verhalten gegen den behördlichen Verhaltens- und Gleichstellungskodex „Dignity for All“ verstoße – und leitete ein Disziplinarverfahren ein, an dessen Ende Frau Ladele ihre berufliche Stellung verlor. Der EGMR sah darin keine Verletzung von Konventionsrechten von Frau Ladele, weil es um den Schutz der Rechte anderer, nämlich gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gegangen sei.

Solche Fälle könnten sich in Zukunft mehren, wenn die staatliche Rechtsordnung sich immer weiter von der christlichen Vorstellung eines guten, gottgerechten Lebens entfernt. Durch ein „liberales“, auch andere Lebensformen anerkennendes Ehe- und Familienrecht werden Christen zwar nicht genötigt, selbst ihre Glaubensvorstellung preiszugeben und auch nicht daran gehindert, ihren Glauben weiter für sich zu leben. Sie müssten aber auf die Wahrnehmung öffentlicher Ämter verzichten, die sie zum Vollzug solchen für sündhaft gehaltenen weltlichen Rechts verpflichtet, es sei denn ihre religiöse Gewissensfreiheit schütze sie davor, durch das staatliche Recht vor die Alternative der Staats- oder Glaubenstreue gestellt zu werden.

¹³ So BVerfGE 108, 282, 297, das eben deshalb einen Eingriff „in die von Art.4 Abs.1 und 2 GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit“ bejaht hat.

¹⁴ Siehe dazu und zum nachfolgenden Fall näher C. Goos, „Dignity for all“ – Warum sich der EGMR zumindest den Fall Ladele noch einmal vornehmen sollte, BRJ 2013, 36–38.

Der EGMR hat einen solchen grundrechtlichen Schutz im Falle Ladele verneint, und auch die deutsche Rechtsprechung will den Anwendungsbereich der Gewissensfreiheit auf den eigenen Rechtskreis und Verantwortungsbereich desjenigen begrenzen, der ein bestimmtes, ihm auferlegtes Verhalten aus Gewissensgründen ablehnt. Der Vollzug des Civil Partnership Act war jedoch Teil des der Standesbeamtin Ladele von der Behördenleitung übertragenen Zuständigkeitsbereichs. Da diese Übertragung aber nicht gesetzlich zwingend vorgegeben war, hätte sie mit Rücksicht auf das Gewissen von Frau Ladele allerdings unterbleiben können, vielleicht sogar müssen. Nicht immer aber ist der Konflikt vermeidbar und bei späterer Änderung des staatlichen Rechts auch nicht vorhersehbar. So hatte Frau Ladele weder 1992 bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die städtische Behörde noch 2002, als sie zur Standesbeamtin bestellt wurde, damit rechnen müssen, dass Verpartnerungen einmal zu ihrem Aufgabenkreis gehören würden.

Mit der Begründung, es gebe keinen „Individualanspruch auf generelle Unterlassung des Vollzugs sozialrechtlicher Normen gegenüber Dritten“, ist das BVerfG 1984 dem Versuch entgegengetreten, klageweise zu verhindern, dass gesetzliche Krankenkassen Leistungen für nicht aus medizinischen Gründen notwendige Schwangerschaftsabbrüche erbringen. Die gesetzlich normierte Kassenleistung an Dritte berühre nicht den persönlichen, durch das Mitgliedschaftsverhältnis zur Krankenkasse bestimmten Rechtskreis der Klägerin. „Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus *seinen* Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, daß *seine* Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird.“¹⁵

Darauf hat in der Tat niemand einen Anspruch. Kann man aber nicht vielleicht doch verlangen, dass man selbst zu dem, was man mit seinem (religiösen) Gewissen schlechterdings nicht vereinbaren kann, nicht, auch nicht finanziell beitragen muss?

Gegen die Verantwortungsbereichslehre lässt sich einwenden, dass damit Gewissenskonflikte aus dem Schutzbereich der Gewissensfreiheit herausdefiniert werden, die sich in ihrer Existenz nicht bestreiten lassen, und wenn die Gewissensfreiheit die persönliche Integrität vor Deformierung schützen soll, dürfen Menschen grundsätzlich nicht gezwungen werden, gegen ihre tief empfundenen, als unbedingt verpflichtend erfahrenen Überzeugungen zu handeln, da diese dadurch unweigerlich in einen sie existentiellen seelischen Konflikt geraten. Die Weigerung, Steuern, Beiträge und Gebühren zu zahlen, sofern diese für bestimmte, mit dem eigenen Gewissen für unvereinbar erachtete Zwecke verwendet werden, dürfte daher ebenso wie die gewissensgeleitete Weigerung, beamtenrechtliche Pflichten gegenüber Dritten zu

¹⁵ BVerfGE 67, 26, 36 f.

erfüllen, prima facie von der Gewissensfreiheit geschützt sein¹⁶; die Frage des definitiven Schutzes entscheidet sich dann erst auf der Schrankenebene in Abwägung mit dem säkular staatlichen Gemeinwohl. Dabei ist nach gewissensschonenden Alternativen Ausschau zu halten, die sich nicht selten anbieten werden.

Um die Gewissensfreiheit geht es auch im Fall von Obama-Care. In Streit insoweit das sog. *contraceptive mandate* des Gesetzes. Arbeitgeber (ab einer Beschäftigtenzahl von 50) und Versicherungen sind demnach verpflichtet, den Versicherten Verhütungsmittel, Sterilisationen und Medikamente mit abtreibender Wirkung zu bezahlen. Nach den vom US-Gesundheitsministerium Ende Juni 2013 veröffentlichten endgültigen Ausführungsbestimmungen zum „*Affordable Care Act*“ sind Kirchen, andere Gebetsstätten und ihnen angegliederte Organisationen vom *contraceptive mandate* vollständig befreit. Diese Regelung gilt nicht für Krankenhäuser, Schulen oder Wohlfahrtsverbände. Ihnen wird lediglich zugestanden, ihren Angestellten die entsprechenden Maßnahmen nicht finanzieren zu müssen. In diesem Fall haben dann die Versicherungen direkt zu zahlen. Ob – und wenn ja wie – sie diese Mittel ohne direkte Beiträge von Arbeitgeberern, die sich weigern, Kontrazeptiva zu finanzieren, aufbringen können, ist noch unklar. Für normale Wirtschaftsbetriebe sind keine Ausnahmen vorgesehen. Gegen das *contraceptive mandate* sind in ganz Amerika zahlreiche Klagen (mindestens 50) eingereicht worden. In den prominentesten Fällen handelt es sich dabei um Klagen von Unternehmen, die sich unter Berufung auf den 1. Zusatzartikel der Verfassung¹⁷ weigern, das Mandat umzusetzen. Ihnen drohen empfindliche Strafen in Höhe von mehreren Millionen Dollar. Die entscheidende Frage ist dabei, ob ein säkulares und gewinnorientiertes Unternehmen an der Religionsausübung teilhaben kann.¹⁸ Während das Bundesberufungsgericht für den 3. Bezirk

¹⁶ A.A. BVerfG-K, 2 BvR 1775/02 vom 2.6.2003, Absatz-Nr. 3: „Auf der Grundlage dieser Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung ist für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich, in welchen Haushalt seine Einkommensteuerzahlungen [...] fließen und welchem konkreten Verwendungszweck sie innerhalb eines bestimmten Haushalts dienen. Die Pflicht zur Steuerzahlung lässt mithin den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) unberührt.“ Ebenso BVerfG-K, 1 BvR 503/09 vom 6.6.2012, Absatz-Nr. 5: Angesichts der Tatsache, dass die parlamentarische Entscheidung über die Verwendung des Steueraufkommens im Rahmen der Budgetverantwortung des Bundestages erfolgt, werde dem Beschwerdeführer durch das angegriffene Haushaltsgesetz „kein eigenständiges Verhalten abverlangt, das zu einer unmittelbaren Grundrechtsbetroffenheit führen könnte“.

¹⁷ “Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.”

¹⁸ Nach ganz überwiegender Auffassung im deutschen verfassungsrechtlichen Schrifttum können sich nur Individuen auf die (religiöse) Gewissensfreiheit berufen, nicht dagegen juristische Personen oder Personenvereinigungen; siehe nur *M. Germann*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz Kommentar, 2009 Art. 4 Rn. 93 m.w.N. M.E. ist aber auf die individuelle Gewissensfreiheit desjenigen abzustellen, der ein Unternehmen leitet. Das Gewissen nimmt die Berufsausübung nicht aus; die Möglichkeit der Berufung auf die Gewissensfreiheit kann aber nicht sinnvollerweise auf den Einzelkaufmann beschränkt werden, sondern muss auch dann bestehen, wenn eine Personen- oder Kapitalgesellschaft als selbständige juristische Person zu diesem Zweck gegründet wird. Da die Frage der beschränkten oder unbeschränkten Haftung im vorliegenden Zusammenhang irrelevant ist, wird man auch bei bestimmten Kapitalgesellschaften wie der Ein-Mann-GmbH dem einzigen Gesellschafter, der zugleich

im August 2013 entschied, dass der Firma *Conestoga Wood Specialties Corp.* dieses Recht nicht zusteht, gab das Bundesberufungsgericht für den 10. Bezirk im Juli 2013 zwei Firmen aus Oklahoma Recht, die sich weigern, dem *contraceptive mandate* in bestimmten Punkten Folge zu leisten. Weitere Verhandlungen vor anderen Berufungsgerichten stehen an. Damit ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich der Supreme Court mit dieser Frage befassen wird.

Der Ladele-Fall könnte auch noch aus einem anderen Grund paradigmatisch werden. Frau Ladele wurde vorgehalten, sich „diskriminierend“ zu verhalten, weil sie sich weigere, Homosexuelle zu verpartnern. Das in Europa und Amerika ausufernde Antidiskriminierungsrecht droht zur juristischen Keule zu werden, mit der vom mainstream des „Laissez-faire“ abweichende Bewertungen von menschlichem Verhalten, und seien sie religiös begründet, diskreditiert, ja verboten werden sollen.¹⁹ Dabei soll es nicht erst unzulässig sein, aus dieser Bewertung Schlussfolgerungen für das eigene Verhalten zu ziehen, sondern bereits die Wertung als solche soll ihres geistigen Inhalts wegen, auch ohne dass eine Formalbeleidigung vorläge, nicht geäußert werden dürfen bzw. im Fall ihrer Äußerung staatlich sanktioniert werden. Das ist nichts anders als ein Frontalangriff gegen die Meinungsfreiheit, die auch für religiös begründete Werturteile gilt. Glücklicherweise zeigt sich das BVerfG insofern bisher unbeeindruckt und schützt auch herausfordernde, für die Mehrheit unverständliche Werturteile als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Aber der Druck, auch auf die Gerichte, bestimmten, als verpönt angesehenen Meinungen, die mit dem Unwerturteil „rassistisch“ oder „homophob“ belegt werden, von vornherein den Schutz der Meinungsfreiheit vorzuenthalten, wird wachsen.²⁰

Dann könnte im Übrigen auch der Religionsunterricht zum Problemfall werden. Was gilt, wenn die Glaubenssätze der Kirche (etwa zu der als sündhaft angesehenen Homosexualität) mit (verfassungsrechtlich niedergelegten) staatlichen Erziehungszielen über Kreuz liegen? Zwar wird der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt; sie allein bestimmen also die religiösen Inhalte des bekenntnisgebundenen Unterrichts. Doch der Staat bleibt Veranstalter des Religionsunterrichts und sein Aufsichtsrecht dürfte sich nicht nur auf die Einhaltung allgemeiner Anforderungen an Pädagogik und Didaktik beziehen, sondern auch auf die Wahrung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Erziehungsziele; in den durch sie gezogenen Rahmen muss sich auch

Geschäftsführer ist, die Inanspruchnahme der Gewissensfreiheit im „Durchgriff“ nicht verwehren können. Anders verhält es sich möglicherweise dann, wenn – wie beim Anteilseigner einer AG – tatsächlich nur eine kapitalmäßige Beteiligung an einem Unternehmen und dementsprechend auch nur ein finanzielles Interesse besteht.

¹⁹ Siehe dazu *Bull & Another v Hall & Another* [2013] UKSC 73, judgment given on 27 November 2013; dazu kritisch *C. Hillgruber*, Wo bleibt die Freiheit der anderen?, FAZ v. 21.2.2014, Nr. 44, S. 7.

²⁰ Einen Vorgeschmack liefern Lösungen wie „Rassismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“. Siehe auch den „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“, abrufbar unter:
http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/LSBTTI/aktionsplan_homo-und_transphobie/index.php.

der Religionsunterricht einfügen. Dass hier noch keine akuten Probleme aufgetreten sind, dürfte statt auf staatliche Rücksichtnahme eher darauf zurückzuführen sein, dass die kirchliche Morallehre und ihre Glaubensgrundlagen selten Gegenstand des Religionsunterrichts sind. Ultima ratio, wenn auch ganz unerwünscht, könnte hier nur der Ausstieg der Kirchen aus dem Religionsunterricht im staatlichen Schulwesen sein.

Eine rigorose Antidiskriminierungspolitik, die m.E. einen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Freiheitseingriff bedeutet, birgt also erheblichen Sprengstoff; es könnte ein neuer Kulturkampf entstehen²¹, den es jedoch unbedingt zu verhindern gilt. Kirchlicherseits muss jedenfalls unbedingt, auf der Religionsfreiheit angemessen Rechnung tragende Ausnahmebestimmungen nach Art des § 9 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) gedungen werden.

Zu 3) Für das Unverständnis, mit dem die säkulare Gesellschaft auf religiös motiviertes, von der Norm abweichendes Verhalten reagiert, kann beispielhaft auf die Beschneidungsdebatte hingewiesen werden, die durch das Urteil des Landgerichts Köln vom Mai 2012 ausgelöst wurde, das in der Beschneidung eines muslimischen Knaben eine auch durch das elterliche Erziehungsrecht (in religiösen Angelegenheiten) nicht gedeckte gefährliche Körperverletzung erblickte. Bereits das Urteil begegnete dem Phänomen der Beschneidung aus religiösen Gründen und seiner Bedeutung für Juden und Muslime verständnislos. Der politische und juristische Diskurs wurde sodann von interessierten religionsfernen Kreisen bisweilen so geführt, als müssten rückständige, archaischen Praktiken verhaftete Religionen erst noch über das von ihnen gröblich missachtete universelle Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheitaufgeklärt und ihrem barbarischen Gebaren Einhalt geboten werden²², soweit kein „Nutzen“ erkennbar sei, der „messbar und rational begründbar sein“ müsse.²³ Der

²¹ Wie ein Menetekel wirkt hier der auf Antrag der Piraten (abrufbar unter:

<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/bvv-online/vo020.asp?VOLFDNR=5329&options=4#searchword>) gefasste Beschluss des Bezirksparlaments Friedrichshain-Kreuzberg, dass die Bezirksmedaille nicht mehr an Bürger vergeben werden darf, wenn sie sich im Rahmen einer religiösen Gemeinschaft engagieren: „Religion passt nicht zu Friedrichshain-Kreuzberg“. Siehe dazu G. Schupelius, Kultureller Bruch. Seit wann passt Religion nicht mehr zu Kreuzberg?, abrufbar unter: <http://www.bz-berlin.de/thema/schupelius/seit-wann-passt-religion-nicht-mehr-zu-kreuzberg-article1724482.html>.

²² Dazu treffend M. Germann, Die Vorgaben des Grundgesetzes für die Beschneidungsdebatte, in: epd Nr. 48 vom 27.11.2012, S. 37, 44: „Gerade im Hinblick auf die religiöse Bedeutung der Beschneidung hat die Beschneidungsdebatte gezeigt, daß Unverständnis gegenüber einer bestimmten religiösen Tradition oder gegenüber der Religion überhaupt in ein grundsätzliches Unverständnis der säkularen Religionsfreiheit umschlagen kann. Nicht nur in den unjuristischen Formen des Meinungs austauschs über ethische Fragen, sondern auch in juristischen Argumentationsbemühungen tauchen Spekulationen darüber auf, ob Beschneidungsriten wirklich religiös motiviert seien. Kulturhistorische Belehrungen werden mit der Tendenz vorgetragen, die auf die Beschneidung bezogenen religiösen Überzeugungen als Wahn, die entsprechende religiöse Praxis als Atavismus zu delegitimieren. Nach dem Grundgesetz ist solches Unverständnis gegenüber einer bestimmten religiösen Praxis, einer bestimmten Religion oder gegenüber der Religion überhaupt vollkommen legitim. Aber mit der Religionsfreiheit fordert das Grundgesetz, eben dieses Unverständene des anderen als sein grund-rechtlich geschütztes Interesse ernstzunehmen.“

²³ So H. Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die

Bundespräsident kritisierte mit Recht solchen „Vulgärrationalismus“.²⁴ Die politischen Entscheidungsträger reagierten allerdings zumeist unaufgeregt und suchten und fanden rasch eine die verfassungsrechtliche Rechtslage²⁵ klarstellende gesetzliche Regelung.

Unverständnis prägt letztlich auch den Umgang mit dem muslimischen Kopftuch. Einer Gesellschaft, der weithin offensichtlich das Schamgefühl vollständig abhanden gekommen ist, hat keinerlei Verständnis dafür, dass es hier nicht um religiöse oder gar politische Bekundungen, sondern schlicht um „die Wahrung einer religiös motivierten Scham als Gegenstand der Religionsfreiheit“ gehen könnte.²⁶

Zu Unverständnis und plumpen Versuchen, Religionsfreiheit nach selbst gesetzten Vernunftmaßstäben zu „rationalisieren“, gesellt sich der gezielte verbale und optische Angriff auf Religion, Religionsgemeinschaften und Glaubensinhalte. Dieser aber kann prima facie selbst grundrechtlichen Schutz und zwar den der Meinungs-, Presse- oder Kunstfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Welche Grenzen darf also die weltliche Rechtsordnung der Kunst, Presseveröffentlichungen und Meinungsäußerungen in den Massenmedien mit Rücksicht auf die Religion setzen, ohne gegen die grundrechtlich garantierte Kommunikationsfreiheiten und die ihm aufgebene religiöse und weltanschauliche Neutralität zu verstoßen?²⁷ Es geht in diesen Fällen um eine Verletzung religiöser Gefühle und religiös geprägter sittlicher Grundanschauungen gläubiger Menschen durch eine sich modern und kritisch dünkende, a- oder antireligiöse Avantgarde in der Kunst und den Massenmedien. Wird dadurch die grundrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit, gewissermaßen ideell, betroffen und ist staatliches Eingreifen unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt?

Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, in: Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg, 2008, S. 669–709, 701.

²⁴ Spiegel Online vom 2.12.2012, abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/beschneidungsdebatte-gauck-ruegt-vulgarrationalismus-a-870549.html>. Siehe auch *M. Germann*, Die Vorgaben des Grundgesetzes für die Beschneidungsdebatte, in: epd Nr. 48 vom 27.11.2012, S. 37, 44: „Es gehört zum Wesen der Religionsfreiheit, die vor einer heteronom in Stellung gebrachten und die staatliche Hoheit für sich vereinnahmenden, angeblich höheren Vernunft rechtfertigen zu müssen, von einem primitiv-utilitaristischen Kalkül ganz zu schweigen.“

²⁵ Sie wird maßgeblich durch das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) als treuhänderisches Fremdbestimmungsrecht geprägt, bei der grundsätzlich allein die Eltern das (leibliche wie geistig-seelische) Kindeswohl definieren und diese grundrechtliche Definitionsmacht erst bei einer erheblichen Gefährdung desselben im Sinne der Überschreitung einer objektiv zu bestimmenden, absoluten Grenze endet. Die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) kann, weil und soweit es bei der Beschneidung um eine religiös begründete Praxis geht, zum Elternrecht unterstützend hinzutreten; aus ihm allein aber kann kein Fremdbestimmungsrecht über das Kind abgeleitet werden. Die Religionsfreiheit des unmündigen Kindes wird aber dabei durch die Eltern in Ausübung ihres Erziehungsrechts wahrgenommen. Daher ist es in der Tat „ist es grundrechtsdogmatisch verfehlt, die Religionsfreiheit des Kindes gegen die der Eltern auszuspielen“ (so richtig *M. Germann*, Die Vorgaben des Grundgesetzes für die Beschneidungsdebatte, in: epd Nr. 48 vom 27.11.2012, S. 37, 43).

²⁶ So mit Recht *M. Germann*, Der menschliche Körper als Gegenstand der Religionsfreiheit in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerfried Fischer, 2010, S. 35-58, 45.

²⁷ Die folgenden Ausführungen folgen *C. Hillgruber*, Religion und Grenzen der Kunst, in: Kirche und Kunst. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 36 (2002), S. 53-89, 64 ff. m.w.N.

Entgegen einer teilweise vertretenen Ansicht gehört das religiöse Empfinden als solches nicht zu den durch Art. 4 GG gegen ihre Beeinträchtigung von privater dritter Seite grundrechtlich geschützten Rechtsgütern. Art. 4 GG stellt eine Religionsfreiheitsgarantie, keine Religionsschutzgarantie dar. Niemand kann grundrechtlich beanspruchen, dass seine religiöse Überzeugung und sittliche Anschauung verbal und optisch unangefochten und unangegriffen bleiben, also auch durch Meinungsäußerungen oder künstlerische Betätigung Dritter nicht in Frage gestellt oder negiert werden. Art. 4 GG schützt die Freiheit des eigenen Glaubens und Bekenntnisses, nicht hingegen die Unberührbarkeit persönlicher religiöser Gefühle durch Provokationen der Kunst oder Presse. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat der „Nichtidentifikation“ kann dem Gläubigen die Achtung seiner religiösen Überzeugung wie die aller anderen nur durch seine eigene, die staatliche Gewalt versprechen, nicht dagegen auch für private Dritte zusichern und diesen Dritten gegenüber gewährleisten; denn aufgrund der ihnen grundrechtlich gewährleisteten Freiheit in Sachen Religion und Weltanschauung haben sie ein Recht auf die Ablehnung und Infragestellung fremden Glaubens, den sie für Aber- oder Irrglauben halten. Gott leugnende oder gotteslästerliche Kunst oder Meinungsäußerung löst daher als solche unter dem Grundgesetz keine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates sub specie Religionsfreiheit aus. Man wird darin auch nicht ohne weiteres einen Angriff auf die persönliche Ehre aller Gläubigen im Sinne einer Kollektivbeleidigung erblicken können, auch wenn der Glaube integraler Bestandteil ihrer Identität ist.²⁸ Nur bei gezielter persönlicher Verunglimpfung Einzelner wegen ihres Glaubens kommt eine Verletzung individueller Persönlichkeitsrechte in Betracht. Und trotzdem hat *Robert Spaemann* Recht, wenn er feststellt: „Ein Staat, der seine Bürger nicht gegen die Verunglimpfung dessen, was ihnen das Heiligste ist, schützt, kann nicht verlangen, dass diese Menschen sich als Bürger ihres Gemeinwesens fühlen.“²⁹

Nicht der Schutz je nach Empfindsamkeit höchst subjektiver religiöser Gefühle, wohl aber die Sicherung des öffentlichen Friedens und als Teil desselben auch die Wahrung des religiösen Friedens ist die zentrale und vordringliche Aufgabe des modernen Staates, und zwar als Verpflichtung eines Staates, der als *pouvoir neutre* ursprünglich nur konfessionelle, heute allgemein religiöse und weltanschauliche Pluralität freiheitlich gewährleistet. Die Erfüllung dieser Staatsaufgabe ist unverzichtbar, „weil sie die .. der – vielberufenen – pluralistisch[en] ... Gesellschaft ... gemäß freie geistige Auseinandersetzung, von der kraft der Grundrechte der Glaubens-, Bekenntnis-, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit prinzipiell kein Gegenstand ausgenommen ist, erst ermöglicht und sichert; denn diese freie geistige Auseinandersetzung kann überhaupt nur bei Einhaltung gewisser elementarer Spielregeln funktionieren“³⁰.

²⁸ Dies ist offenbar der Ansatz von *D. Grimm*, Was schuldet der Staat der Religion, in: *Süddeutsche Zeitung*, 25. September 2012, S. 12.

²⁹ *R. Spaemann*, Beleidigung Gottes oder der Gläubigen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25.7.2012.

³⁰ *Wolfgang Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, München 1967, S. 268.

Dazu gehört ein Mindestmaß an gegenseitiger Toleranz. Sie darf um des öffentlichen Friedens willen als maßvolle Rücksichtnahmepflicht, „die auf Beachtung, Achtung und Duldsamkeit dem anderen gegenüber in seinem Anderssein gerichtet ist“³¹, vom religiös neutralen Staat (gesetzlich) vorgeschrieben werden³². Auch Glaubensüberzeugungen, die er selbst nicht teilt, sondern entschieden ablehnt, muss demnach jeder ein Mindestmaß an Respekt entgegenbringen, damit ein friedliches Zusammenleben in religiöser Vielfalt möglich wird und bleibt. Wer das verächtlich macht und böswillig herabwürdigt, was anderen heilig ist, was für andere den Kern ihrer tiefsten Glaubensüberzeugung, die geglaubte und gelebte religiöse Wahrheit darstellt, versündigt sich am religiösen Frieden und damit am öffentlichen Frieden der staatlichen Gemeinschaft. Dies ist der legitime Grund, warum der deutsche Strafgesetzgeber nicht nur die Störung der Religionsausübung (§ 167), die Störung einer Bestattungsfeier (§ 167a) und die Störung der Totenruhe (§ 168) als Religionsdelikte unter Strafe stellt, sondern auch die Beschimpfung von (religiösen) Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB), sofern sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Gott selbst braucht Tat keinen Schutz durch die staatliche Rechtsordnung, wohl aber das friedliche, respektvolle Zusammenleben in einem Staat, der Heimstatt aller Bürger sein will, ober gläubig oder ungläubig.

Dieser Schutz ist allerdings gegenwärtig wenig effektiv, und auch persönliche Verunglimpfungen, wie die von Papst Benedikt XVI. durch das Satiremagazin Titanic im vorletzten Jahr, lassen sich zwar unter Umständen juristisch verfolgen, doch rechtliche Schritte gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien erreichen in der Regel das Gegenteil ihres Ziels der Wiederherstellung der Ehre, weil sie erst recht die Aufmerksamkeit auf den Verletzungsakt richte, und für professionelle Provokateure zahlt sich jede noch so primitive Provokation in der Spaßgesellschaft, der nichts heilig ist, auch noch aus. Bisher gibt es hier noch kein juristisches Heilmittel; die Hinnahme solcher Verletzungen käme aber einer Kapitulation des Rechtsstaats gleich. M.E. wäre rechtspolitisch an eine Abschöpfung des durch den Verletzungsakt erzielten Gewinns zu denken, die einzige Sanktion, die privaten Medien wirklich weh täte.

Zu 4) Wie soll, wie darf der grundrechtlich zur Gewährleistung von Religionsfreiheit verpflichtete Staat mit der zunehmenden Pluralität der Religionen umgehen, die jedenfalls für Deutschland ein Novum darstellt; darf er differenzieren oder muss er alle schematisch formal gleich behandeln?

³¹ *Walter Schmitt Glaeser*, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, S. 873 ff. (876).

³² Dem entspricht es, wenn das BVerfG im KPD-Urteil (E 5, 85 [206]) die freiheitliche Demokratie als ein „System geistiger Freiheit und Toleranz“ bezeichnet, in der die „Vereinfachung der Auseinandersetzungen durch Diskreditierung der gegnerischen Anschauungen [...] vermieden wird“.

Im grundrechtlichen Status negativus kommt allen Gläubigen gleich welchen Bekenntnisses und allen Religionsgemeinschaften die gleiche Freiheit vom Staat zu.³³ In der Schutz- und Förderdimension besteht dagegen kein striktes Gleichbehandlungsgebot; hier darf der Staat differenzieren, muss es vielleicht sogar. Die Differenzierung erfolgt dabei nicht in Ansehung der jeweiligen Glaubenslehre, die zu bewerten der insofern Neutralität schuldende Staat nicht kompetent ist, sondern mit Rücksicht auf das säkular verstandene Gemeinwohl. Wollte man dem Staat Differenzierung gänzlich versagen, so bliebe ihm angesichts der Unmöglichkeit, alle zu „privilegieren“, nur die Alternative, alle sich selbst zu überlassen, ohne einigen von ihnen seine besondere Förderung angedeihen zu lassen. Positive Religionspflege des Staates ist notwendig selektiv oder sie ist nicht, und bei der Selektion kann von den Glaubensinhalten sinnvollerweise nicht, jedenfalls nicht vollständig abgesehen werden.

Ein striktes Verbot der Glaubensbewertung lässt sich auch gar nicht durchhalten. Wenn der Staat durch das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität, wie das BVerfG entschieden hat, nicht daran gehindert ist, „das tatsächliche Verhalten einer Religionsgesellschaft oder ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beurteilen, auch wenn dieses Verhalten letztlich religiös motiviert ist“³⁴, bedeutet dies doch nichts anderes als eine, wenn auch mittelbare, staatliche Überprüfung der Glaubenslehren und -praxis der jeweiligen Religion auf ihre Vereinbarkeit mit der grundgesetzlichen Wertordnung, d.h. ihrer Sozialverträglichkeit unter säkularen Vorzeichen, die allerdings selbst Ausdruck einer bestimmten rechtskulturellen Wertüberzeugung sind, in der sich auch christliches Erbe widerspiegelt.³⁵ Dass Religionsfreiheit mehr oder weniger weit reichende staatliche Kooperation mit nach Gemeinwohlgesichtspunkten ausgesuchten kirchlichen Kooperationspartner nicht ausschließt, zeigt auch die ungeachtet gewisser, konstaterter Konvergenztendenzen ganz erhebliche Bandbreite der verschiedenen, nach der Rechtsprechung des EGMR sämtlich, jedenfalls dem Grundsatz nach, in gleicher Weise mit der nach Art. 9 EMRK zum gemeineuropäischen ordre public gehörenden Religionsfreiheit kompatiblen staatskirchenrechtlichen Lösungen. Die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religion/Kirche ist jenseits der verbindlichen

³³ Dies schließt den Bau von Gotteshäusern ein. Das durch Volksabstimmung 2009 in die Schweizer Bundesverfassung eingeführte Verbot des Baus von Minaretten dürfte daher konventionswidrig sein, auch wenn der Bau von Moscheen und damit die Religionsausübung an einem dafür bestimmten, besonderen Ort möglich bleibt. Eine gesetzliche Vorgabe für die maximal erlaubte Höhe eines Minarets, um ein „Sich-einfügen“ in die nähere Umgebung sicherzustellen, dürfte dagegen zulässig sein.

³⁴ BVerfGE 102, 370, 394.

³⁵ Siehe auch *W. Huber*, Kirche und Verfassungsordnung, in: Essener Gespräche zu Staat und Kirche, Bd. 42 (2008), S. 7-30, 19: „Gleichheit bedeutet allerdings bekanntlich, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Religiöse Symbole, religionsbestimmte Handlungen und religiöse Überzeugungen werden deshalb vom Staat legitimerweise unter dem Gesichtspunkt ihrer Nähe zu den Grundüberzeugungen des freiheitlichen demokratischen Staats betrachtet.“ Siehe ferner dazu den bemerkenswerten Briefwechsel zwischen Böckenförde und Kardinal Ratzinger 2004, in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben in: *E.-W. Böckenförde*, Der säkularisierte Staat, 2006, S. 32 f.

Vorgabe gleicher Religionsfreiheit für alle eine konventionsrechtlich nicht weiter determinierte Sache des jeweiligen Konventionsstaats.³⁶

Die Zulässigkeit von säkular-gemeinwohlorientierten Differenzierungen bei der Förderung der Religionsausübung gilt erst recht für die Verleihung des Körperschaftsstatus. Das hat der Bundesverfassungsgericht, ungeachtet seiner fragwürdigen grundrechtlichen Einordnung dieses Sonderstatus, der Sache nach mit dem von ihm als ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung postulierten, weitreichenden Verfassungstreuevorbehalt anerkannt, der für die Inanspruchnahme von Religionsfreiheit in ihrer abwehrrechtlichen Dimension gerade nicht gilt: Auch eine Glaubensgemeinschaft, die die staatkirchenrechtlichen Vorgaben der Neutralität und Parität nicht anerkennt, sondern (auf verfassungsmäßigem Weg) anstrebt, selbst Staatskirche zu werden, kann uneingeschränkt Kultusfreiheit vom Staat reklamieren.

Man wird dem Staat auch nicht verwehren können, muslimischen Glaubensgemeinschaften durch Vertragsschlüsse, wie sie bisher nur mit körperschaftlich verfassten Religionsgemeinschaften üblich waren, besondere formale Anerkennung zu zollen, weil er an der Integration der diesen Glaubensgemeinschaften angehörenden Menschen ein besonderes Gemeinwohlinteresse hat. Solche Verträge, wie sie mittlerweile einige Bundesländer abgeschlossen haben, müssen aber selbstverständlich inhaltlich den verfassungsrechtlichen Vorgaben in vollem Umfang entsprechen und dürfen kein Sonderrecht kreieren.

Bestimmtes Sonderrecht, wie der zur Arbeitsruhe anhaltende Schutz des Sonntags und christlicher Feiertage nach Art. 139 WRV, wird mit dem Rückgang der Zahl der Christen zwar nicht zu verfassungswidrigem, weil gleichheitswidrigem Verfassungsrecht, aber gerät doch unter Legitimationsdruck.³⁷ Die Religionsfreiheit vermittelt insoweit keinen Bestandsschutz.³⁸

Zu 5) Religionsfreiheit ermöglicht, wie alle rechtlich garantierte Freiheit, anders zu sein und sich anders zu verhalten als die meisten es tun. Man kann sich jedoch in Ausübung der Freiheit auch gesellschaftlich anpassen, so sein oder werden wie alle anderen. Eine

³⁶ EGMR, Leyla Şahin v. Türkei, Urt. v. 10.11.2005, Nr. 44774/98, § 109: „Where questions concerning the relationship between State and religions are at stake, on which opinion in a democratic society may reasonably differ widely, the role of the national decision-making body must be given special importance“.

³⁷ Allerdings weniger, weil es sich um christliches Sonderrecht handelt, als vielmehr deshalb, weil sie den andauernden Tanz um das goldene Kalb unterbricht, dem sich die mittlerweile zu einem nicht unbedeutlichen Teil areligiöse, säkularistische Gesellschaft mehrheitlich verschrieben hat. Längst hat der Ausverkauf des Sonntags begonnen, und die Kirchen sehen sich in der Verteidigung des Sonntags alleingelassen, weil der Staat selbst einem vordergründigen Ökonomismus huldigt.

³⁸ Zwecks Gewährleistung positiver Religionsfreiheit müsste der Staat nur den Christen die Möglichkeit einräumen, am Sonntag ihren religiösen Pflichten nachzukommen; er gebietet mit dem Sonntagsschutz aber auch allen anderen zwar keine Mitwirkung am christlichen Kultus, wohl aber die allgemeine Arbeitsruhe einzuhalten. Der Versuch des BVerfG (E 125, 39, 78 ff.), den Sonntagsschutz als konkretisierende Ausprägung der Schutzpflicht für die Religionsfreiheit zu begreifen, vermag nicht zu überzeugen.

Selbstsäkularisation einer Religionsgemeinschaft ist daher rechtlich kein Problem, entzieht der Gesellschaft aber gerade jenen spezifisch religiösen Impuls, der sie vor Erstarrung und Selbstgefälligkeit bewahrt. Das ist geradezu die Erwartung an einen gemeinwohlförderlichen Grundrechtsgebrauch, die die Verfassung hegt, wenn sie Religionsfreiheit gewährleistet, allerdings eine rechtlich ungesicherte, deren Einlösung allein in der Verantwortung der Gläubigen und der Religionsgemeinschaften liegt.

Tatsächlich besteht die Gefahr der Selbstsäkularisation der Kirche. „Nach einer historischen Phase, in der sie das politische Werk der Aufklärung verworfen, nach einer weiteren Phase, in der sie mit ihm zum Ausgleich gefunden hat, scheint nun die Phase gekommen zu sein, dass sie sich mit ihm identifiziert und in ihm aufgeht, sich damit auf Religion in den Grenzen der Vernunft reduziert, die ihr die Aufklärung seit jeher zugestanden hat“. Es könne aber, so *Josef Isensee*, nicht ihr Ziel sein, „in der Aufklärung aufzugehen, sondern sich mit ihr auseinanderzusetzen, sich in ihr zu läutern und anzureichern, letztlich aber durch sie hindurchzugehen, wie sie durch andere Epochen der Kulturgeschichte hindurchgegangen ist.“³⁹

Der erhebliche Rückgang der Zahl der Mitglieder der Kirche führt in kirchlichen Einrichtungen zu einem Verlust des spezifisch religiösen Profils, wenn schlicht nicht mehr genügend Gläubige vorhanden sind, die den christlichen Auftrag zur *caritas* mit Leben erfüllen können. Hier wird sich die Kirche entscheiden müssen, ob sie zu einem Arbeitsgeber wie andere werden will oder Einrichtungen verkleinern oder gar schließen will, wenn sie nicht mehr „katholisch“ sein können. In seiner Freiburger Rede hat sich Papst *Benedikts XVI.* mit dem häufig (bewusst) missverstandenen Begriff der „Entweltlichung“ gegen die Tendenz gewendet, dass „die Kirche sich in dieser Welt einrichtet, selbstgenügsam wird und sich den Maßstäben der Welt angleicht“ und Organisation und Institution ein zu großes Gewicht beimisst. „Um ihrem eigentlichen Auftrag zu genügen, muss die Kirche immer wieder die Anstrengung unternehmen, sich von der Weltlichkeit der Welt lösen.“⁴⁰ „Eine vom Weltlichen entlastete Kirche“, so Benedikt weiter, „vermag gerade auch im sozial-karitativen Bereich den Menschen, den Leidenden wie ihren Helfern, die besondere Lebenskraft des christlichen Glaubens vermitteln. Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst“ (Enzyklika *Deus caritas est*, 25). Allerdings haben sich auch die karitativen Werke der Kirche immer neu dem Anspruch einer

³⁹ Der lange Weg zu „*Dignitas humanae*“ – Konvergenzen und Divergenzen von kirchlichem Wahrheitsanspruch und verfassungsstaatlichem Freiheitsverständnis, in: *C. Hillgruber* (Hrsg.), *Das Christentum und der Staat. Annäherungen an eine komplexe Beziehung und ihre Geschichte*, erscheint 2013.

⁴⁰ Freiburger Rede vom 25.9.2011, abgedruckt in: *J. Erbacher* (Hrsg.), *Entweltlichung der Kirche? Die Freiburger Rede des Papstes 2012*, S. 11, 14.

angemessenen Entweltlichung zu stellen, sollen ihr nicht angesichts der zunehmenden Entkirchlichung ihre Wurzeln vertrocknen.“⁴¹

Als aufklärerische Zivilreligion verlöre das Christentum sein transzendentes Proprium und der moderne Staat ein gemeinförderliches Widerlager. „Ihr seid das Salz der Erde; wenn das Salz seinen Geschmack verliert, womit kann man es wieder salzig machen? Es taugt zu nichts mehr“ (Matthäus 5,13). Die christlichen Kirchen sollten daher den ihnen gestellten umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag wahrnehmen und der Versuchung widerstehen, die christliche Botschaft stets à jour, d.h. mit dem jeweiligen, die Gesellschaft dominierenden Zeitgeist kompatibel zu halten.

„Die Kirche leistet dem Verfassungsstaat die wertvollsten Dienste als komplementäre Größe. Deshalb aber muss sie in die pluralistische Gesellschaft ihre meta-aufklärerische Substanz einbringen.“⁴²

Der Staat muss auch und gerade in säkularen Gesellschaften die Religionsfreiheit sichern, die Religionsgemeinschaften, und ihre Angehörigen sollten von ihr „zum Dienst der Anbetung Gottes und zum Dienst am Nächsten“⁴³ gläubig, unbefangen und unerschrocken Gebrauch machen, „als die Chance der Freiheit, die zu erhalten und zu realisieren auch ihrer Aufgabe ist“.⁴⁴

Hinweis: Teile des Referats sind in der Internationalen Katholischen Zeitschrift Communio (Heft 6/2013) bereits veröffentlicht.

⁴¹ Ebd., S. 16 f.

⁴² J. Isensee (Fn. 35).

⁴³ (Fn. 39), S. 15.

⁴⁴ E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (1967) in: ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt a.M. 1991, S. 92 ff., 112.